

Stellungnahme

Zum Einspruch des Herrn M. aus Bielefeld gegen die Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Bielefeld am 28.09.2025 wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob Herr M. aus Bielefeld einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Der Einspruchsführer ist im Wahlgebiet der Stadt Bielefeld wahlberechtigt und gehört damit zum Kreis der einspruchsberechtigten Personen.

Der Einspruch ist am 04.11.2025 beim Wahlleiter der Stadt Bielefeld eingegangen. Die Bekanntmachung der Wahl erfolgte am 06.10.2025, sodass der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch im Wesentlichen mit folgenden Punkten:

1. Plattdeutsch

Der Einspruchsführer richtet sich zunächst dagegen, dass die Wahl nicht unter Beachtung der niederdeutschen Sprache durchgeführt wurde. Da die Stadt Bielefeld im Kerngebiet des niederdeutschen Sprachraums liege, sei Niederdeutsch die reguläre Amtssprache. Hochdeutsch dürfe hingegen nur Verkehrssprache sein. Insbesondere rügt er, dass der WDR als staatlicher Rundfunk gegen Art. 3 und Art. 5 Grundgesetz (GG) verstoße, indem er seine Inhalte nicht in niederdeutscher Sprache übermittele. Ebenso läge eine Diskriminierung darin, dass an deutschen Schulen kein Niederdeutsch unterrichtet werde.

Aus diesem Vorbringen lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Nicht erkennbar ist, dass sich die von dem Einspruchsführer vorgebrachten Verstöße des Rundfunksenders WDR und der Schulen unmittelbar auf die Wahl ausgewirkt hätten. Das Abfassen der Wahlzettel in Hochdeutsch stellt ebenso keinen Wahlfehler dar, da gemäß § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW die Amtssprache deutsch ist, welches Hochdeutsch meint. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass der Einspruchsführer persönlich in seinem Wahlrecht beeinträchtigt wurde, da dieser offensichtlich der hochdeutschen Sprache mächtig ist.

2. Post

Außerdem rügt der Einspruchsführer die Einbeziehung privater Postdienstleister in den Wahlvorgang bei den Briefwahlen. Wahlen seien seiner Auffassung nach ausschließlich Sache des Wahlvolks, und die Beteiligung Dritter verletze die unmittelbare und gleiche Wahl.

Auch aus diesem Vorbringen lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet, dass zwischen die Entscheidung des Wählers und der Wahl des Bewerbers kein weiterer Willensakt fällt. Zwischen Wähler und Wahlbewerber darf also keine weitere Instanz treten, die berechtigt ist, nach ihrem Ermessen Einfluss auf das Wahlergebnis zu haben. Die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der strafrechtlichen Vorschriften zur Wahrung der Freiheit der Wahl und des Wahlgeheimnisses sowie zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses tragen genügend dafür Sorge, dass die Unmittelbarkeit gewährleistet ist. Die Briefwahl ist also grundsätzlich unmittelbar, da kein weiterer Willensakt zwischen die Entscheidung des Wählers und die Wahl des Bewerbers fällt.

Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass die Briefwahl durch private Dienstleister durchgeführt wird. Durch den Wegfall des Briefmonopols am 31. Dezember 2007 war aus wettbewerbsrechtlichen Gründen eine Neuregelung erforderlich. Auch die privaten Betriebe werden lediglich als Postdienstleister zum Transport der Wahlbriefe tätig und unterliegen dem Postgeheimnis.

Des Weiteren ist es zur Annahme eines Wahlfehlers erforderlich, dass anhand konkreter Tatsachen dargelegt wird, dass sich die Gefahr eines Wahlfehlers realisiert hat. Der Einspruchsführer bringt lediglich allgemeine Vermutungen hinsichtlich eines Wahlfehlers vor. Der Einspruch bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die privaten Postdienstleister tatsächlich unzulässig Einfluss auf die Briefwahl genommen haben.

3. „Ostländer“

Weiterhin trägt der Einspruchsführer eine fehlende rechtswirksame Integration der ostdeutschen Länder in die Bundesrepublik vor. Er behauptet, der Beitritt der neuen Bundesländer im Zuge der Wiedervereinigung sei nicht ordnungsgemäß bestätigt worden und die seit 1990 erlassenen Bundesgesetze und Änderungen des Grundgesetzes seien daher unwirksam. Durch die von ihm vorgetragene, daraus resultierende Beschränkung der freiheitlich demokratischen Grundordnung sei keine freie Wahl möglich.

Auch aus diesem Vorbringen ist kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften erkennbar und es liegt daher auch kein Wahlfehler vor.

Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrags am 03.10.1990 trat das Grundgesetz - entgegen dem Vorbringen des Einspruchsführers - auch in den neuen Bundesländern in Kraft. Die seit 1990 erlassenen Gesetze und Änderungen sind wirksam.

4. Geltung des Grundgesetzes

Zudem rügt der Einspruchsführer, dass das Grundgesetz als Verfassungsordnung keine gültige Rechtsgrundlage mehr darstelle. Insbesondere führt er an, das Grundgesetz sei nie vom deutschen Volk beschlossen worden und habe allenfalls provisorischen Charakter gehabt. Er behauptet, insbesondere durch die Schaffung der Präambel aus Art. 4 des

Einigungsvertrages von 1990 und der damit verbundenen Aufhebung des Art. 23 GG alt, sowie der Neufassung des Art. 146 GG habe das Grundgesetz seine formal legitime Geltung verloren. Zudem verletzen Einwanderung und Einbürgerung die Grundrechte der Staatsbürger und die christliche Glaubensfreiheit. Folglich stellten die Wahlen durch den behaupteten Eingriff in die freiheitlich demokratische Grundordnung keine freien Wahlen dar.

Ein Wahlrechtsverstoß kann aus diesen Einlassungen jedoch bereits deshalb nicht folgen, da das Grundgesetz weiterhin Geltung hat. In Art. 3 des Einigungsvertrages von 1990 wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes klar definiert. Ebenso stellt die Präambel einen rechtlich wirksamen Bestandteil des Grundgesetzes dar. Durch die Aufhebung des Art. 23 GG a.F. nach Art. 4 Nr. 2 des Einigungsvertrages ergab sich zu keiner Zeit die Situation eines unklaren oder nicht bestehenden Wirkungsbereichs des Grundgesetzes.

5. Oberstes Bundesgericht

Ferner macht der Einspruchsführer geltend, die freie Wahl sei dadurch eingeschränkt, dass es das in Art. 95 des Grundgesetzes von 1945 vorgesehene oberste Bundesgericht nicht gbe.

Aus diesem Vorbringen ist ebenfalls kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften erkennbar und es liegt daher auch kein Wahlfehler vor.

Art. 95 GG wurde im Jahr 1968 durch Verfassungsänderung neu gefasst, indem (auch heute noch gültig) kein zentrales „oberstes Bundesgericht“ mehr vorgesehen ist. Das zunächst geplante oberste Bundesgericht wurde wirksam durch den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes ersetzt. Durch den Senat wird nun die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleistet; er entscheidet, wenn ein Senat eines obersten Gerichtshofes in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen will.

Eine Beeinträchtigung der freien Wahl ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ersichtlich.

6. Wahlvolk

Zudem rügt der Einspruchsführer das Wahlrecht der EU-Ausländer bei der Kommunalwahl. Seinen Einspruch begründet er damit, dass Art. 25 UN-Zivilpakt und Art. 1 UN-Charta als ältere Gesetze die EUV und AEUV in Deutschland verdrängten und das Wahlrecht auf die Staatsbürger beschränke.

Diese Auffassung des Einspruchsführers ist unzutreffend und stellt keinen Wahlfehler dar. Durch die Richtlinie 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 sind in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Kommunalwahlen unter bestimmten Voraussetzungen ebenso wahlberechtigt wie deutsche Staatsangehörige. Richtlinien der EU finden nach Art. 288 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auch in Deutschland Anwendung und werden nicht durch Vorschriften der vereinten Nationen verdrängt.

7. Heilige Allianz

Abschließend beruft sich der Einspruchsführer auf die sogenannte „Heilige Allianz“ vom 26.09.1815 und rügt das Fehlen deren Bestätigung für die deutsche Staatsordnung. Da eine solche Bestätigung ausgeblieben sei, fehle der Bundesrepublik und damit der durchgeführten Wahl die nötige staatliche Souveränität und Stabilität. Ebenso gäbe es seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015 keine freien und gleichen Wahlen mehr.

Auch aus diesem Vorbringen ist kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere auch nicht gegen die Gebote der freien und gleichen Wahl, erkennbar. Es liegt daher auch kein Wahlfehler vor.

Spätestens Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Heilige Allianz völkerrechtlich wie politisch obsolet geworden. Sie entfaltet keinerlei rechtliche Bindungen für die Bundesrepublik Deutschland.

Ebenso steht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015 nicht einer freien Wahl entgegen. In dem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht über ein pauschales Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen entschieden (NJW 2015, 1359) und dieses als verfassungswidrig eingestuft.

Fazit

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht eingegangen, allerdings sind Unregelmäßigkeiten, die bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung vorgekommen sind und die von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen sein können, nicht festzustellen. Der Einspruch ist zurückzuweisen.